

**Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den**  
**Kooperativen Bachelorstudiengang**  
**Informatik**  
**(BBPO-KoSI)**  
**des Fachbereichs Informatik**  
**der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences***  
**vom 23.01.2007<sup>1</sup>**

**Inhalt**

§1 Allgemeines	2
§2 Ziele des Studienganges	2
§3 Umfang und Aufbau des Studiums	3
§4 Studienbeginn	3
§5 Zulassung zum Bachelorstudium	3
§6 Vertiefungsrichtungen	3
§7 Mentorensystem	4
§8 An- und Abmeldung zu Prüfungen	4
§9 Zulassung zur Prüfung	4
§10 Wiederholung von Prüfungen	4
§11 Bachelorprüfung	4
§12 Praxismodul KoSI	5
§13 Bachelormodul (Abschlussmodul)	5
§14 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde	6
§15 Übergangsregelung	7
§16 Inkrafttreten	7
Anlage 1:	8
Pflichtprogramm für das Bachelorstudium Informatik - Studentafel -	8
Gesamtleistungsübersicht	9
Anlage 2:	10
Detaillierte Pflichtmodulübersicht des Bachelorstudiums Informatik	10
Anlage 3:	11
Wahlpflichtkatalog	11
Anlage 4:	13
Vertiefungsrichtungsmatrix Stand WS 2006/07	13
Anlage 5:	14
Ordnung für die Praxisprojekte	14
Anlage 6:	14
Verleihungsurkunde und Abschlusszeugnis	14
Anlage 7:	14
Modulhandbuch	14

---

<sup>1</sup> Aufgrund von §50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Darmstadt die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für den Kooperativen Bachelorstudiengang Informatik erlassen.

## **§1 Allgemeines**

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Studien- und Prüfungsordnung des Kooperativen Bachelorstudiengangs Informatik (KoSI).
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Informatik der Hochschule Darmstadt betrieben.
- (3) Der Studiengang wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Sie wird gemäß der ABPO studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Modulprüfungen der im Studienprogramm enthaltenen Module mit Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt den akademischen Grad „Bachelor of Science“ mit der Kurzform „B.Sc.“.

## **§2 Ziele des Studienganges**

- (1) Das Kooperative Bachelorstudium Informatik vermittelt ein breites Spektrum an Fachwissen und die für den Einstieg in die berufliche Praxis notwendigen Grundlagen. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard. Sie können wissenschaftliche Erkenntnisse und Problemlösungskonzepte in den Anwendungsfeldern einsetzen.
- (2) Die Ziele werden in besonderer Weise durch die enge Verzahnung zwischen dem vermittelten Theoriewissen und der praktischen Tätigkeit im Partnerunternehmen erreicht.
- (3) In den Modulen des Studienganges werden neben fachlichen auch fachübergreifende Kompetenzen vermittelt (Methodenkompetenz, soziale Kompetenz), insbesondere durch handlungsorientierte Lehrformen wie Praktika und die Praxisprojekte, in dem die Studierenden selbst organisiert in kleinen Gruppen arbeiten.
- (4) Darüber hinaus enthält das Studienprogramm ein sozial- und kulturwissenschaftliches Begleitstudium.
- (5) Die Ausbildung im Kooperativen Bachelorstudiengang soll es ermöglichen, das Studium in einem Masterstudiengang national oder international erfolgreich fortzusetzen. Sie muss auch die Fähigkeit zur Erschließung neuer Gebiete und zur selbstständigen Weiterbildung vermitteln.

### **§3 Umfang und Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß dem Studienprogramm zu erwerben.
- (3) Das Studium aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gliedert sich in
  - einen ersten Studienabschnitt von drei Semestern mit Pflichtmodulen und einem ersten integrierten Praxisprojekt im dritten Semester,
  - einen zweiten Studienabschnitt von drei Semestern mit fortgeschrittenen Pflichtmodulen und individuellen Wahlmöglichkeiten, insbesondere der Möglichkeit eine Vertiefungsrichtung zu wählen;  
dieser Studienabschnitt enthält im fünften Semester ein zweites integriertes Praxisprojekt,
  - einen dritten Studienabschnitt im siebten Semester, der ein drittes integriertes Praxisprojekt und das Bachelormodul umfasst.Das Studienprogramm mit den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ist in den Anlagen 1, 2 (Pflichtprogramm) und 3 (Wahlpflichtkatalog) dargestellt.  
Form und Inhalt der Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich der Modulprüfungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen, das Bestandteil dieser BBPO ist. Es ist in der aktuellen Fassung im Internet auf den Webseiten des Fachbereichs Informatik der Hochschule Darmstadt zu finden.
- (4) Der Wahlpflichtkatalog unterliegt der ständigen Fortschreibung (ABPO §5(5)).

### **§4 Studienbeginn**

- (1) Das Studium im Kooperativen Bachelorstudiengang kann zu Beginn eines jeden Semesters aufgenommen werden.
- (2) Ausnahmen werden durch den Fachbereichsrat beschlossen.

### **§5 Zulassung zum Bachelorstudium**

- (1) §63 HHG definiert die Zulassungsvoraussetzung für den Kooperativen Bachelorstudiengang.
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist außerdem der Abschluss eines Studienvertrages mit einem Partnerunternehmen.

### **§6 Vertiefungsrichtungen**

- (1) Eine Vertiefungsrichtung ist eine Gruppe von fachlich zusammengehörenden Modulen, in denen ein bestimmtes Fachgebiet vertieft wird.
- (2) Die aktuell angebotenen Vertiefungsrichtungen und die Zuordnung von Modulen zu Vertiefungsrichtungen sind durch eine Matrix (Vertiefungsrichtungsmatrix) in Anlage 4 gegeben.

- (3) Wenn die Studentin/der Student mindestens 20 LP aus einer einzelnen Vertiefungsrichtung vorweist und das Thema der Bachelorarbeit thematisch zu der Vertiefungsrichtung gehört, kann diese Vertiefungsrichtung vor der Erstellung des Bachelorzeugnisses festgesetzt werden.
- (4) Das Studium im Kooperativen Bachelorstudiengang kann auch ohne Festlegung einer Vertiefungsrichtung erfolgen.

### **§7 Mentorensystem**

- (1) Die Studierenden werden bis zum Ende des ersten Studienjahres einem Mitglied der Professorengruppe des Fachbereichs zur regelmäßigen persönlichen Betreuung zugeordnet (Mentorentätigkeit).
- (2) Spätestens am Ende des zweiten Semesters findet ein verpflichtendes, abschließendes Beratungsgespräch statt, das aktenkundig gemacht wird.

### **§8 An- und Abmeldung zu Prüfungen**

Die An- bzw. Abmeldung zur Prüfung erfolgt durch die Studierenden mittels eines von der Hochschule festgelegten Verfahrens, sowohl für die erstmalige, als auch für jede Wiederholungsprüfung, in den vom Fachbereich festgelegten Fristen. Eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung erfolgt nicht. Ebenso erfolgt keine gesonderte Ladung zur Wiederholungsprüfung.

### **§9 Zulassung zur Prüfung**

- (1) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die Prüferin/den Prüfer unmittelbar vor Antritt der Prüfung, falls eine gültige Anmeldung vorliegt und die Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen) erfüllt sind.
- (2) Es obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten diese Zulassungsvoraussetzungen bis spätestens zum Antritt der Prüfung gegenüber der Prüferin/dem Prüfer nachzuweisen.

### **§10 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in ABPO §17 (1-5, 6 Satz 1-3) geregelt.
- (2) Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen werden im Semester der Anmeldung zur Bachelorarbeit ausgesetzt.

### **§11 Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen gemäß (1) mit mindestens ausreichend bewertet sind.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungen wird auf ABPO §15 und §23 verwiesen.

## **§12 Praxismodul KoSI**

- (1) Das Praxismodul KoSI (Praxismodul gemäß ABPO §7) umfasst ein Praxisprojekt und ein Projektseminar mit Präsentation.
- (2) Das Praxismodul im 7.Semester kann begonnen werden, wenn die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgt ist (§13(2)).
- (3) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung des Praxismoduls sind folgende Prüfungsvorleistungen:
  1. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß §6(1) 1.c) der Anlage 5
  2. ein benoteter, schriftlicher Projektbericht über die praktische Tätigkeit gemäß §4(1) der Anlage 5
  3. die erfolgreiche Teilnahme an den Begleitstudien gemäß §4(2) der Anlage 5.
- (4) Die Modulprüfung des Praxismoduls KoSI besteht aus den unter (2) aufgeführten Prüfungsvorleistungen und einer abschließenden Prüfungsleistung in Form einer Präsentation. Prüferin bzw. Prüfer ist die betreuende Lehrkraft gemäß §7 Anlage 5.
- (5) Die Modulnote des Praxismoduls berechnet sich nach ABPO §15 (2) aus der Note der Prüfungsvorleistung und der Note der Präsentation im Verhältnis 1:2.
- (6) Die Ordnung für die Praxisprojekte (Anlage 5) regelt Anforderungen zur und die Organisation des Praxisprojekts.

## **§13 Bachelormodul (Abschlussmodul)**

- (1) Das Abschlussmodul des Studiengangs im Sinne von ABPO §21 ist im siebten (letzten) Semester vorgesehen und besteht aus der Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) und einem Begleitseminar mit Kolloquium.
- (2) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel am Ende des sechsten Semesters. Bei der Meldung sind 110 ECTS aus dem Studienprogramm der ersten fünf Semester, davon maximal 10 ECTS aus dem Wahlpflichtkatalog und die beiden erfolgreich bestandenen Praxismodule im 3. und 5. Semester nachzuweisen.
- (3) Die betreuende Lehrkraft nach Anlage 5 §7 ist in der Regel auch Referentin oder Referent der Abschlussarbeit. Die Korreferentin/der Korreferent wird von der Kandidatin/dem Kandidaten (ABPO §22(4)) oder von der Referentin/dem Referenten vorgeschlagen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine andere Referentin bzw. Korreferentin oder einen anderen Referenten bzw. Korreferenten bestimmen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 360 Stunden (12 LP).
- (5) Ergänzend zu den Bestimmungen in ABPO §22(8) muss folgende von der/dem Studierenden unterschriebene Erklärung in der Bachelorarbeit enthalten sein:  
„Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen benutzt habe.“

Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder noch nicht veröffentlichten Quellen entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht. Die Zeichnungen oder Abbildungen in dieser Arbeit sind von mir selbst erstellt worden oder mit einem entsprechenden Quellennachweis versehen. Diese Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch bei keiner anderen Prüfungsbehörde eingereicht worden.“

- (6) Die Bachelorarbeit muss fristgemäß bis 12:00 zweifach in gedruckter und gebundener Form und einmal in elektronischer Form im Sekretariat des Fachbereichs abgeliefert werden.
- (7) Das Bachelormodul wird mit einem Kolloquium abgeschlossen. Das Kolloquium findet grundsätzlich öffentlich statt. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält Gelegenheit, die Arbeitsergebnisse darzustellen und stellt sich anschließend gemäß ABPO §23 (6) einer Diskussion mit Prüferinnen bzw. Prüfern und den Anwesenden über das bearbeitete Thema. Das Kolloquium dauert zwischen 30 und 60 Minuten.
- (8) Im Übrigen gelten §21, §22 und §23 der ABPO.

#### **§14 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung beantragt die Studentin/der Student ein Bachelorzeugnis (Abschlusszeugnis nach ABPO §24).
- (2) Bei Wahlpflichtmodulen mit mehreren Teilmodulen werden im Bachelorzeugnis die einzelnen Teilmodule mit ihren Bezeichnungen, ihren Leistungspunkten und den erreichten Noten aufgeführt (ABPO §24 (2)).
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung berechnet sich nach ABPO §15 (6) aus allen mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichteten Modulnoten. Die Note des Bachelormoduls nach ABPO §23 (8) wird dabei mit zweifachem Gewicht, die Noten der drei Praxismodule gemäß ABPO §15 (6) jeweils mit halbem Gewicht berücksichtigt.
- (4) Eine gemäß §6 (3) beantragte Vertiefungsrichtung wird in das Zeugnis nach ABPO §24 (1) aufgenommen.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen eine Bachelorurkunde nach ABPO §25 mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) beurkundet.

### **§15 Übergangsregelung**

- (1) Alle Studierende, die ihr Studium vor dem 01.09.2007 begonnen haben, werden nach den bisherigen Ordnungen des Fachbereichs geprüft. Diese Regelung erlischt am 31.08.2010 für alle Studierenden, die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium noch nicht beendet haben. Für die vom Abs.1 Satz 2 betroffenen Studierenden gilt dann diese Ordnung.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden.

### **§16 Inkrafttreten**

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Ihrer Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule Darmstadt in Kraft, frühestens jedoch am 01.09.2007.

Darmstadt, den 23.01.2007

gez.  
Prof. Dr. Hans-Peter Wiedling  
Dekan

Anlage 1:  
Pflichtprogramm für das Bachelorstudium Informatik - Stundentafel -

**1. Studienabschnitt**

<b>1. Semester</b>	<b>SWS+)</b>	<b>ECTS</b>	<b>PL++)</b>
Mathematik für Informatik 1	3+1	5	K
SuK	2	2,5	K
Programmieren 1	4+2	7,5	P
Technische Grundlagen der Informatik	3+1	5	K
Rechnerarchitektur	3+1	5	K
Netzwerke	3+1	5	K
Summe	18+6=24	30	

<b>2. Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>	<b>PL</b>
Mathematik für Informatik 2	3+1	5	K
Datenschutz	2	2,5	K
Programmieren 2	4+2	7,5	P
Objektorientierte Analyse und Design	3+1	5	K
Mikroprozessorsysteme	3+1	5	K
Theoretische Informatik	3+1	5	K
Summe	18+6=24	30	

<b>3. Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>ECTS</b>	<b>PL</b>
Praxismodul KoSI 1	2	10	Prä
Entwicklung nutzerorientierter Anwendungen	3+1	5	K
Software Engineering	2+2	5	M
Datenbanken	3+1	5	K
Summe	10+4=14	25	

+) Die Zahl hinter dem '+'-Zeichen gibt Übungs-, Labor- oder Praktikumstunden an.

Die Angabe z.B. 2 ist gleichbedeutend mit 2+0.

++) Bei den Angaben zu den Prüfungsleistungen (PL) sind Klausur (K), praktische Prüfung (P), mündliche Prüfung (M), Präsentation (Prä) oder Kolloquium (Ko) möglich.



## 2. Studienabschnitt

4. Semester	SWS	ECTS	PL
Graphische Datenverarbeitung	3+1	5	K
Entwicklung webbasierter Anwendungen	3+1	5	K
Betriebssysteme	3+1	5	K
Mathematik für Informatik 3	4+1	5	K
Wahlpflichtfach /Vertiefung	3+1	5	M
Wahlpflichtfach /Vertiefung	3+1	5	K
Summe	19+6=25	30	

5. Semester	SWS	ECTS	PL
Praxismodul KoSI 2	2	10	Prä
Projektmanagement	2	2,5	K
Summe	4	12,5	

6. Semester	SWS	ECTS	PL
IT-Recht	2	2,5	K
Informatik und Gesellschaft	2	2,5	Prä
SuK	2	2,5	K
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4	5	K
Verteilte Systeme	3+1	5	K
Wahlpflichtfach /Vertiefung	3+1	5	K
Wahlpflichtfach /Vertiefung	3+1	5	K
Summe	19+3=22	27,5	

## 3. Studienabschnitt

7. Semester	SWS	ECTS	PL
Praxismodul KoSI 3	2	10	Prä
Bachelormodul	1	15	Ko
Summe	3	25	

### Gesamtleistungsübersicht

Pflichtmodule	115 ECTS
Wahlpflichtmodule	20 ECTS
Praxismodule KoSI	30 ECTS
Bachelormodul	15 ECTS
<b>Gesamtleistung</b>	<b>180 ECTS</b>

## Anlage 2:

### Detaillierte Pflichtmodulübersicht des Bachelorstudiums Informatik

Modul	Voraussetzung zur Belegung	Prüfungsvorleistung	Prüfungsform
Programmieren 1 (PG 1)	-	TP	P
Rechnerarchitektur (RA)	-	TP	K
Technische Grundlagen (TG)	-	TP	K
Netzwerke (NW)	-	TP	K
Mathematik für Informatik (MI 1)	-	-	K
SuK	-	-	K
Programmieren 2 (PG 2)	(PG 1)	TP	P
Objektorientierte Analyse und Design (OOAD)	(PG 1)	TP	K
Mikroprozessorsysteme (MPS)	(PG 1)	TP	K
Theoretische Informatik (TI)	-	-	K
Mathematik für Informatik 2 (MI 2)	-	-	K
Datenschutz (DS)	-	-	K
Entwicklung nutzerorientierter Anwendungen (ENA)	PG 1, (PG 2)	TP	K
Software Engineering (SE)	PG 1, (PG 2)	TP	M
Datenbanken (DB)	PG 1, (PG 2)	TP	K
Betriebssysteme (BS)	PG 1, (PG 2)	TP	K
Mathematik für Informatik 3 (MI 3)	-	-	K
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (BWL)	-	-	K
Graphische Datenverarbeitung (GDV)	PG1, PG 2	TP	K
Entwicklung webbasierter Anwendungen (EWA)	PG1, PG 2	TP	K
Verteilte Systeme (VS)	PG1, PG 2	TP	K
IT-Recht (IR)	-	-	K
Informatik und Gesellschaft (IuG)	-	Referat	Prä
Projektmanagement	-		K
Praxismodul KoSI	§12(2)	§12(3)	Prä
Bachelorarbeit (BA) Kolloquium	§13(2)	Bachelorarbeit	Ko

Bei den Voraussetzungen zur Belegung des Moduls bedeutet z.B. PG 1, dass die Prüfungsleistung Programmieren 1 bestanden ist, (PG 1) bedeutet, dass mindestens ein Prüfungsversuch stattgefunden hat.

Bei den Prüfungsvorleistungen bedeutet TP die Teilnahme an dem zu diesem Modul gehörenden Praktikum.

Bei den Prüfungsformen bedeutet K = schriftliche Prüfung (Klausur), M = mündliche Prüfung, P = Praktische Prüfung, Prä = Präsentation, Ko = Kolloquium (vgl. ABPO §10).

Anlage 3:  
Wahlpflichtkatalog  
Stand WS 2006/07

Modul	SWS <sup>+I</sup>	ECTS
Advanced Operating System Design	2+2	5
Aktuelle Themen in der Computer Graphik	1+2	5
Buchführung und Bilanzanalyse	4	5
Datawarehouse und OLAP	2+2	5
Datenbankanwendungsentwicklung und -administration	2+2	5
Designprinzipien moderner Prozessoren	2	2,5
Digitale Videotechnik	2	2,5
Effiziente Algorithmen	2	2,5
Einführung in die Mobilkommunikation	3+1	5
Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4	5
Einführung in Technik und Anwendung von RFID	2+2	5
Entwicklung mobiler Anwendungen	2+2	5
Genetische Algorithmen	2+2	5
Gesprächs- und Verhandlungsführung	2	2,5
Gestaltung betrieblicher Anwendungssysteme	2+2	5
Grundlagen der betrieblichen SW-Entwicklung unter SAP	2+2	5
Grundlagen der Robotik	2+2	5
Grundlagen des IT-Controllings	2+2	5
Grundlagen des Qualitätsmanagements	2	2,5
Grundlage wissensbasierter Systeme	2	2,5
Höhere Analysis	2	2,5
IT Infrastructure Library (ITIL)	2	2,5
IT-Sicherheit	3+1	5
IT-Unternehmensgründung	2	2,5
Java – Threads, Animation, Beans	2+2	5
Kommunikationsprotokolle in der Automatisierungsindustrie	2	2,5
Kosten- und Leistungsrechnung	4	2,5
Kryptologie	2+1	5
Logik	2	2,5
Marketing	4	5
Marketing, Vertrieb, Customer Relationship Management	2+2	5
Mobile Kommunikation und Sicherheit	2+1+1	5
Model Driven Architecture	2+2	5
Modellbildung als Werkzeug der Informatik	2+2	5
Multimedia-Netzwerke	2+1+1	5
Numerische Mathematik	3+1	5
Objektorientierte und objektrelationale Datenbanken	2+2	5
Operations Research	4	5
Organisation und Management	4	5
Paralleldatenverarbeitung	4	5
Patterns und Frameworks für Echtzeit Systems	2+2	5

Modul	SWS <sup>+1</sup>	ECTS
Petrinetze	2	2,5
Präsentationstechniken	2	2,5
Produktdatenmodellierung in der Praxis	2	2,5
Seminar	2	2,5
Service Engineering und Unternehmensgründung	2+1+1	5
Service orientierte Architekturen und Web Services	2+1	5
Sicherheitsinfrastrukturen	2+1	5
Simulation von Robotersystemen	2+2	5
Smartcard-Systeme	3+1	5
Softwareentwicklung für Embedded Systeme	2+2	5
Speichernetzwerke	2	2,5
Spracherkennung und Sprachsynthese	2+2	5
Strategisches Marketing für Informatiker	2	2,5
Switching und Routing	4+1	5
Systemprogrammierung in Perl	2+1+1	5
UNIX für Softwareentwickler	2+2	5
Weitverkehrsnetze	3+1	5
Windows für Softwareentwickler	2+2	5
Windows Multithreading mit C#	2+2	5
XML-Sprachfamilie	3+1	5

+1 Die Zahl hinter dem '+'-Zeichen gibt Übungs-, Seminar-, Labor- oder Praktikumstunden an. Die Angabe z.B. 2 ist gleichbedeutend mit 2+0.

## Anlage 4:

### Vertiefungsrichtungsmatrix Stand WS 2006/07

Vertiefungsrichtungen: Application Engineering (AE), Technische Informatik (TI), Telekommunikation (TK), Wirtschaftsinformatik (WI)

Modul	AE	TI	TK	WI
Advanced Operating System Design		x		
Buchführung und Bilanzanalyse				x
Datawarehouse und OLAP	x			x
Datenbankanwendungsentwicklung und -administration	x			
Designprinzipien moderner Prozessoren		x		
Digitale Videotechnik		x		
Einführung in die Mobilkommunikation			x	
Einführung in die Wirtschaftsinformatik				x
Einführung in Technik und Anwendung von RFID		x		
Entwicklung mobiler Anwendungen	x	x	x	
Gestaltung betrieblicher Anwendungssysteme	x			x
Grundlagen der betrieblichen SW-Entwicklung unter SAP				x
Grundlagen der Robotik		x		
Grundlagen des IT-Controllings				x
Grundlagen des Qualitätsmanagements	x			
Grundlage wissensbasierter Systeme				x
Höhere Analysis		x		
IT Infrastructure Library (ITIL)				x
IT-Sicherheit			x	
IT-Unternehmensgründung		x		x
Java – Threads, Animation, Beans	x			
Kommunikationsprotokolle in der Automatisierungsindustrie		x		
Kosten- und Leistungsrechnung				x
Kryptologie			x	
Marketing				x
Marketing, Vertrieb, Customer Relationship Management				x
Mobile Kommunikation und Sicherheit			x	
Model Driven Architecture	x			
Modellbildung als Werkzeug der Informatik	x	x		
Multimedia-Netzwerke			x	
Objektorientierte und objektrelationale Datenbanken	x			
Operations Research				x
Organisation und Management				x
Paralleldatenverarbeitung		x		
Patterns und Frameworks für Echtzeit Systems		x		
Modul	AE	TI	TK	WI

Modul	AE	TI	TK	WI
Produktdatenmodellierung in der Praxis	x			
Service orientierte Architekturen und Web Services	x		x	
Sicherheitsinfrastrukturen			x	
Simulation von Robotersystemen		x		
Smartcard-Systeme			x	
Softwareentwicklung für Embedded Systeme	x	x	x	
Spracherkennung und Sprachsynthese		x		
Switching und Routing			x	
Systemprogrammierung in Perl		x		
Weitverkehrsnetze			x	
XML-Sprachfamilie	x			

Anlage 5:  
Ordnung für die Praxisprojekte

Anlage 6:  
Verleihungsurkunde und Abschlusszeugnis

Anlage 7:  
Modulhandbuch

**Ordnung für Praxisprojekte  
zu den Besonderen Bestimmungen  
der Prüfungsordnung des  
Kooperativen Bachelorstudiengangs  
Informatik  
der Hochschule Darmstadt**

**Inhalt**

§1 Allgemeines _____	2
§2 Ziele _____	2
§3 Beauftragte/r für die Praxisprojekte _____	2
§4 Aufbau des Praxisprojekts _____	2
§5 Zulassung und zeitliche Lage _____	2
§6 Praxisstellen, Verträge _____	3
§7 Betreuung an den Praxisstellen _____	3
§8 Praktische Tätigkeiten _____	3
§9 Status der Studierenden während der Praxisphase _____	4
§10 Haftung _____	4
§11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten _____	4
Anhang _____	5

## **§1 Allgemeines**

- (1) Die Ordnung für Praxisprojekte ist Teil der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Kooperativen Bachelorstudiengang Informatik (im folgenden BBPO-KoSI genannt).
- (2) Der Kooperative Bachelorstudiengang Informatik an der Hochschule Darmstadt enthält drei Praxisprojekte. Das Praxisprojekt ist Bestandteil des Praxismoduls KoSI ( BBPO-KoSI §12) und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- (3) Die Abwicklung der Praxisprojekte in den Partnerunternehmen wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der einzelnen Studentin/dem einzelnen Studenten und dem Partnerunternehmen geregelt, s. Anhang.

## **§2 Ziele**

- (1) Ziel der Praxisphase ist es, dass Studierende die Aufgaben einer Informatikerin/eines Informatikers durch eigene, praxisbezogene, ingenieurwissenschaftliche Tätigkeiten kennen lernen. Dazu gehören:
  - Vermittlung eines Überblicks über die technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des Betriebes und seiner sozialen Strukturen.
  - Erwerb von persönlichen Erfahrungen im von technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Fragestellungen geprägten Berufsfeld und den dort typischen Arbeitsabläufen und Zusammenhängen.
  - Vertiefung von Kenntnissen über zeitgemäße Arbeitsverfahren zur Lösung von Aufgaben (z.B. Projektmanagement, Team- und Gruppenarbeit, Moderation).
- (2) Die Praxisphase soll die Anwendung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen.
- (3) Das Thema des Praxisprojektes im 7. Semester bildet in der Regel die Grundlage für die Bachelorarbeit.

## **§3 Beauftragte/r für die Praxisprojekte**

Das Dekanat benennt ein Mitglied des Fachbereichs als Beauftragte/Beauftragten für die Praxisprojekte (Praxisbeauftragte/Praxisbeauftragter, ABPO §7(4)). Ihr/ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studierenden, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit (§8) und der Praxisstellen (§6) sowie die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten.

## **§4 Aufbau des Praxisprojekts**

- (1) Der Anteil des Praxisprojekts, der dem Studium angerechnet wird, beträgt 300 Stunden. Über die Tätigkeit und die Ergebnisse ist ein schriftlicher Projektbericht zum Ende des Praxisprojekts vorzulegen.
- (2) Während des Praxisprojekts führt der Fachbereich Informatik ein begleitendes Projektseminar durch.
- (3) Zum Abschluss des Praxisprojekts hält die Studentin/der Student eine Abschlusspräsentation über ihre/seine Arbeitsergebnisse (BBPO-KoSI §12(5)).

## **§5 Zulassung und zeitliche Lage**

- (1) Die Praxisprojekte werden im dritten, fünften und siebten Semester durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Praxisprojekt im 7. Semester erfolgt gemäß BBPO-KoSI §12(2).



## **§6 Praxisstellen, Verträge**

(1) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit dem Partnerunternehmen (Praxisstelle) durchgeführt.

Der Vertrag gemäß §1(3) regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Praxisstelle

a) die Studentin oder den Studenten für die Dauer des Praxisprojekts entsprechend den in § 8 genannten Tätigkeitsbereichen einzusetzen,

b) eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studentin oder den Studenten zu benennen,

c) der Studentin oder dem Studenten unmittelbar nach Beendigung der Praxistätigkeit eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den Inhalt und Umfang der praktischen Tätigkeiten, mit Angabe der Fehlzeiten, sowie den Erfolg der Ausbildung enthält

2. die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten

a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin/des Betreuers nachzukommen,

c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und

Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten

d) ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Status der Studierenden während der Praxisphase wird in §9 geregelt.

## **§7 Betreuung an den Praxisstellen**

Neben der oder dem in §2 des Ausbildungsvertrags genannten Betreuerin oder Betreuers an der Praxisstelle stellt der Fachbereich jeder Studentin/jedem Studenten für die Zeit der Praxisphase eine Professorin oder einen Professor als betreuende Lehrkraft zur Seite.

Aufgaben der betreuenden Lehrkraft sind:

- die Unterstützung der/des Praxisbeauftragten in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Praxisstellen,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Partnerunternehmen
- die fachliche Durchführung des Projektbegleitseminars
- Überprüfung und Bewertung des von der Studentin/dem Studenten vorzulegenden Berichts.

## **§8 Praktische Tätigkeiten**

Während der Praxisphase soll in einer konkreten Aufgabenstellung mitgearbeitet werden. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, Aufgabe und Realisierung zu sehen und einen Teil der Aufgabe selbst zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Thematik inhaltlich dem Kooperativen Bachelorstudiengang Informatik im Fachbereich Informatik der Hochschule Darmstadt angepasst ist.

Neben den in §2 definierten Zielen soll die praktische Tätigkeit folgende Kriterien berücksichtigen:

- Orientierung im angestrebten Berufsfeld,
- Erwerb und Vertiefung praktischer Kenntnisse der Informatik und Kennenlernen berufstypischer Arbeitsweisen,
- Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge, die für das Berufsfeld typisch sind,
- Beteiligung am Arbeitsprozess entsprechend dem Ausbildungsstand.

## **§9 Status der Studierenden während der Praxisphase**

Während der Praxisphase bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die jeweilige Ordnung der Partnerunternehmen gebunden.

## **§10 Haftung**

- (1) Das Land Hessen stellt das Partnerunternehmen von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen das Partnerunternehmen aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen der Praxisphase geltend gemacht werden. Das Partnerunternehmen teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruches mit. Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung von dem Partnerunternehmen verlangen, dass der geltend gemachte Ersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus dem Partnerunternehmen entstehenden Kosten trägt das Land.
- (2) Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die dem Partnerunternehmen durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der auszubildenden Studierenden im Zusammenhang mit der berufspraktischen Ausbildung zugefügt werden, sofern eine Vereinbarung abgeschlossen wurde. BGB §254 bleibt unberührt.
- (3) Soweit das Land das Partnerunternehmen von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihr Schadenersatz leistet, gehen mögliche Forderungen des Partnerunternehmens gegen den Schadenverursacher auf das Land über.

## **§11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Berufspraktische Tätigkeiten vor Studienbeginn können nicht auf die Praxisphase angerechnet werden.

Anhang

## **Vertrag für eine/n praktizierende/n Studentin/Studenten**

zur Teilnahme am Studium des Kooperativen Studienganges Informatik (KoSI)

der Hochschule Darmstadt

Zwischen der Firma

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ - im folgenden Firma genannt -

und der/dem im Rahmen des Kooperativen Studiengangs Informatik Studierenden

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- im folgenden Studierende/r

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ genannt -

wohnhaft in \_\_\_\_\_

Tel.-Nr. \_\_\_\_\_

wird folgende Vereinbarung zum Studium nach den Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Kooperativen Studiengang Informatik (BBPO-KoSI) des Fachbereiches Informatik der Hochschule Darmstadt getroffen.

### **A) Vertragsdauer**

Dieser Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und endet mit Abschluss des Studiums.

Das Studium zur Erlangung des berufsqualifizierenden Abschlusses dauert sieben Semester.

Das Studium beginnt mit dem SS/WS \_\_\_\_\_ und endet mit dem Schluss des SS/WS \_\_\_\_\_ . Etwaige Vertragsverlängerungen ergeben sich aus Ziffer 1.2 des Vertrages.

## **B) Projektphasen (Praxisprojekte)**

Die Projektphasen (Praxisprojekte) gemäß der BBPO-KoSI werden in der Regel in der Betriebsstätte der Firma \_\_\_\_\_ durchgeführt. Ausnahmen sind möglich, soweit sie dem Erreichen des Studienzieles dienlich sind.

## **C) Vergütung**

Der/die praktizierende Student/-in erhält eine Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ **EUR** pro Monat brutto. Diese ist jeweils zum Monatsende fällig.

## **D) Wöchentliche betriebliche Arbeitszeit in den Projektphasen**

Die regelmäßige wöchentliche betriebliche Arbeitszeit in den Projektphasen richtet sich nach der Struktur und dem Inhalt der jeweiligen Praxisprojekte unter Rücksichtnahme auf die betrieblichen Erfordernisse.

Die **folgenden Vereinbarungen (Ziffern 1-8) sowie die BBPO-KoSI** des Fachbereiches Informatik der Hochschule Darmstadt sind Bestandteil dieses Vertrages und werden von den Vertragsparteien anerkannt. Der Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Firma (Stempel, Unterschrift)

Studierende (Unterschrift)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## **1. Gegenstand des Vertrages/Studienzeit**

### 1.1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist das gesamte Studium, welches nach der BBPO-KoSI des Fachbereichs Informatik vorgesehen ist.

### 1.2 Verlängerung des Vertrages

Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit von sieben Semestern abgeschlossen werden, so verlängert sich dieser Vertrag entsprechend.

Besteht der/die Studierende die Abschlussprüfung gemäß BBPO-KoSI nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung. Besteht der/die Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis bis zu einer Studiendauer von maximal 9 Semestern. Die Vertragspartner können individuell eine Vertragsdauer von mehr als 9 Semestern vereinbaren.

### 1.3 Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate, deren Ablauf wird durch Zeiten des Studiums an der Hochschule Darmstadt gehemmt. Wird mit Beendigung der Probezeit der Vertrag seitens der Firma nicht aufrechterhalten, so erhält der/die Studierende die vereinbarte Vergütung in vollem Umfang für den Monat, in dem die Probezeit endet. Beabsichtigt die Firma, den Vertrag nach der Probezeit aufzulösen, so ist vorher eine von der Hochschule Darmstadt zu benennende Person zu hören.

## **2. Pflichten der Firma**

### **Die Firma verpflichtet sich:**

#### 2.1 Studienziel

gemäß dem mit der GFTN abgeschlossenen Vertrag dafür zu sorgen, dass der/dem Studierenden in den Projektphasen Kenntnisse, Fertigkeiten und berufliche Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen der in den Ordnungen zum Kooperativen Studiengang Informatik festgelegten Studienzielen erforderlich sind.

Insoweit wird der zwischen GFTN und der Firma geschlossene Vertrag Bestandteil dieses Vertrages.

#### 2.2 Studienbetreuer

geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Betreuung der Projektphasen zu beauftragen und der Hochschule zu benennen.

### 2.3 Studienmittel

der/dem Studierenden kostenlos die Studienmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für das Studium in den betrieblichen Projektphasen erforderlich sind. Dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Hochschule erforderlich sind.

### 2.4 Besuch der Hochschule und Teilnahme an Studienmaßnahmen außerhalb der betrieblichen Studienstätte

die/den Studierenden auch in Projektphasen im notwendigen, von der BBPO-KoSI vorgesehenen Umfang, für die Teilnahme an Unterrichtseinheiten an der Hochschule freizustellen.

### 2.5 Studienbezogene Tätigkeiten

der/dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die der Erreichung des Studienzieles gemäß der geltenden BBPO-KoSI dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind.

### 2.6 Freistellung für Prüfungen

die/den Studierende(n) für die Teilnahme an Prüfungen, sofern sie in der Projektphase anfallen, freizustellen.

## **3. Pflichten der/des Studierenden**

Die/der Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit zu erreichen.

### **Sie/er verpflichtet sich insbesondere:**

#### 3.1 Lernpflicht

die im Rahmen ihres/seines Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

#### 3.2 Lehrveranstaltungen, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Fachbereichs/Fachbereiche sowie an sonstigen Studienmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen.

#### 3.3 Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen des Studiums von weisungsberechtigten Personen erteilt werden.

### 3.4 Betriebliche Ordnung

die für die jeweilige betriebliche Studienstätte geltende Ordnung zu beachten.

### 3.5 Sorgfaltspflicht

Studienmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

### 3.6 Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragspartnerin/des Vertragspartners auch nach ihrem/seinem Ausscheiden aus der Firma Stillschweigen zu bewahren.

### 3.7 Benachrichtigung

die Firma unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen

- beim Fernbleiben vom Betrieb innerhalb der Projektphase
- beim Fernbleiben von Lehrveranstaltungen der Hochschule oder sonstigen Studienveranstaltungen innerhalb der Projektphase
- beim Nichtbesuch von Vorlesungen.

Bei Krankheit ist der Firma spätestens am dritten Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden.

### 3.8 Rechenschaft über den Leistungsstand

die im Studiengang erbrachten Leistungen in regelmäßigen Abständen der Firma mitzuteilen sowie Gespräche über den Fortgang des Studiums mit dieser zu führen.

## **4. Sonstige Leistungen**

### 4.1 Kosten für Maßnahmen außerhalb der betrieblichen Studienstätte

Die Firma trägt die Kosten für die ihr nach dem Vertrag obliegenden Studienmaßnahmen außerhalb der betrieblichen Studienstätte gemäß Ziffer 2, so weit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können der/dem Studierenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese/dieser Kosten erspart.

### 4.2 Berufskleidung

Wird von der Firma besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihr zur Verfügung gestellt.

## **5. Urlaub**

5.1 Es besteht Anspruch auf 30 Arbeitstage Urlaub im Kalenderjahr.

5.2 Der Urlaub kann in der Regel nur in den studienfreien Zeiten genommen werden. Das Studium ist so aufgebaut, dass eine zusammenhängende studienfreie Zeit von 4 Wochen im Laufe eines Studienjahres garantiert ist.

## **6. Kündigung**

### 6.1 Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann nur gekündigt werden,

1. von jeder Vertragspartei aus einem wichtigen Grund. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
2. Von der/dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende, wenn sie/er das Studium aufgeben oder sich für eine andere Tätigkeit ausbilden lassen will.

### 6.2 Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe gegenüber dem anderen Vertragspartner erfolgen und ist der GFTN unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### 6.3 Unwirksamkeit der Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

### 6.4 Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Vertragsverhältnis vorzeitig gelöst, so kann die Firma oder die/der Studierende bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Schadenersatz verlangen, wenn der andere Vertragspartner den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei einer Kündigung wegen Aufgabe des Studiums oder einem Wechsel der Ausbildung (6.1 Ziffer 2).

### 6.5 Aufgabe des Betriebes

Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich die Firma, sich rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.



## **7. Zeugnis**

Die Firma stellt der/dem Studierenden bei Beendigung des Studiums ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über die Art der erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen der/des Studierenden, auf Verlangen der/des Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

## **8. Schlussbestimmungen**

Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.

Änderungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Sie bedürfen der Zustimmung der GFTN.

Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die/der Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht beeinträchtigt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

---

**Anlage 6: Verleihungsurkunde**

HOCHSCHULE DARMSTADT - UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

BACHELOR-URKUNDE

Die Hochschule Darmstadt verleiht

Frau *oder* Herrn .....  
geboren am ..... in .....

aufgrund der im Fachbereich Informatik  
im Kooperativen Studiengang Informatik  
bestandenen Bachelorprüfung  
den akademischen Grad

Bachelor of Science

mit der Kurzform B.Sc.

Darmstadt, den ...

Die Präsidentin oder der Präsident  
(Siegel)

Die Dekanin oder der Dekan

**Anlage 6: Abschlusszeugnis**

HOCHSCHULE DARMSTADT  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

BACHELOR-ZEUGNIS

Frau/Herr .....

geboren am ..... in .....

hat im Fachbereich Informatik die Bachelorprüfung im

Kooperativen Studiengang Informatik

in der Vertiefungsrichtung vv

abgelegt und dabei die nachstehenden Bewertungen erhalten  
sowie Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System erworben:

Pflichtmodule	Bewertung	Leistungspunkte
Name des Moduls	Modulnote n,n	ll LP
.....	.....	.....
Wahlpflichtmodule	Bewertung	Leistungspunkte
Name des Moduls	Modulnote n,n	ll LP
.....	.....	.....

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema

..... wurde

bewertet mit Modulnote n,n 15 LP

Im Studiengang wurden insgesamt 180 Leistungspunkte erworben.

Die Bachelorprüfung wurde in der Gesamtwertung mit der Note n,n  
abgelegt.

Außerhalb des Studienprogramms wurden in den  
folgenden Wahlmodulen zusätzliche Leistungspunkte erworben:

Name des Wahlmoduls	Note n,n	ll LP
.....	.....	.....

Darmstadt, den .....

Die oder der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Die Leiterin oder der Leiter  
des Prüfungsamts